Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 08.01.1825 publ. 13.01.1825

die Vorladung derfelben zum perfonlichen Ers
scheinen vor dem requirirenden Gerichte zu
verfügen.

2) Die, folchen Zengen für Reisekosten und Bersäumniß sosort ben deren Erscheinen zu entrichtende, Gebühr ist von dem requirirten Gerichte, nach dem Grundsaße, daß sie vollsständig entschädigt werden müssen, jedoch nach Billigkeit und mit Zurückweisung aller unanz gemessenen und übertriebenen Forderungen, zu bestimmen.

z) Die Bestimmung dieser Entschädigung nuß zeitig vor dem Productions : Termin in dem Schreiben, durch welches die Sitation der Zeugen bescheinigt wird, dem requirirens den Serichte mitgetheilt werden.

- 4) Der, von dem requirirten Gerichte uns vermögenden Zengen, zur Bestreitung der Reises Kosten, etwa geleistete Vorschuß ist demselben von dem requirirenden Gerichte auf desfallsige Benachrichtigung sosort zu erstatten.
- 2) Regierungs : Bekanntmachung vom 8 ten Januar publ. 13 ten Jas nuar 1825.

Aufhebung der Ben der vorgerückten Jahrszeit und ben unterm 29 sten dem, hinsichtlich des Gesundheitszustandes, in Septemb. 1824. den, vom gelben Fieber heimgesucht gewesenen, Duarantaines Häfen eingegangenen beruhigenden Nachrichten Maakregeln.